

Wie wird die Pflegebedürftigkeit definiert?

Die Pflegebedürftigkeit wird in fünf Pflegegrade unterteilt.

Fünf Pflegegrade ersetzen die drei Pflegestufen (und die Pflegestufe 0). In allen Pflegegraden werden künftig körperliche,

geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Somit erhalten alle Pflegebedürftigen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Die fünf Pflegegrade (PG) geben den Grad der Selbstständigkeit an.

PG 1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
PG 2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
PG 3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
PG 4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
PG 5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Quelle: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit

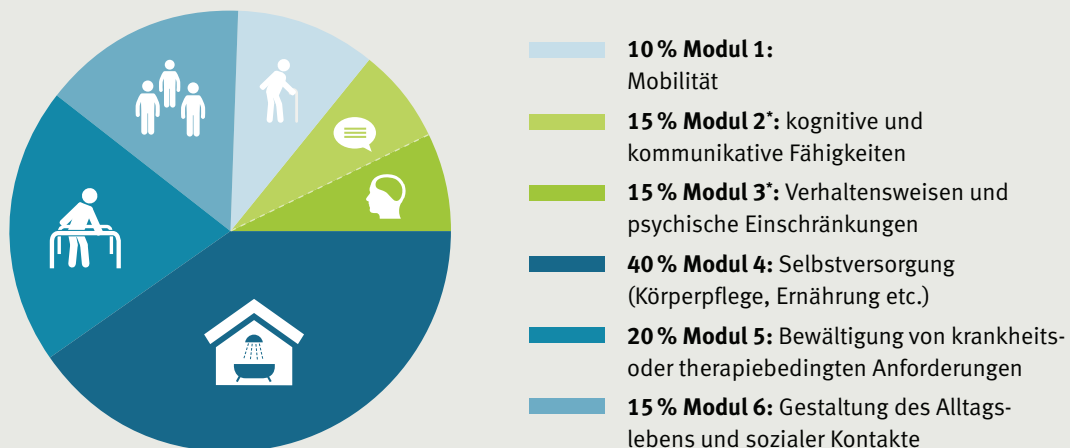
Wie wird der individuelle Pflegebedarf festgelegt?

Bei der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Lebensbereichen gemessen.

Die sechs Lebensbereiche werden als Module erfasst und haben eine unterschiedliche Gewichtung. Mit einem neuen Prüfverfahren („Neues Begutachtungsassessment“, NBA) werden Gutachter ab 2017 alle Antragsteller anhand eines

Fragenkatalogs in sechs Modulen auf den Grad ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit hin überprüfen. Wie selbstständig ein Antragsteller noch ist, ermitteln die Prüfer nach einem Punktesystem. Dabei gilt: Je mehr Punkte der Begutachtete erhält, desto weniger selbstständig ist er und umso höher wird der Pflegegrad.

Die Gewichtung der sechs Lebensbereiche.



* Modul 2 und 3: Es wird nur die höhere Punktzahl (nach Gewichtung) im Endergebnis gewertet.

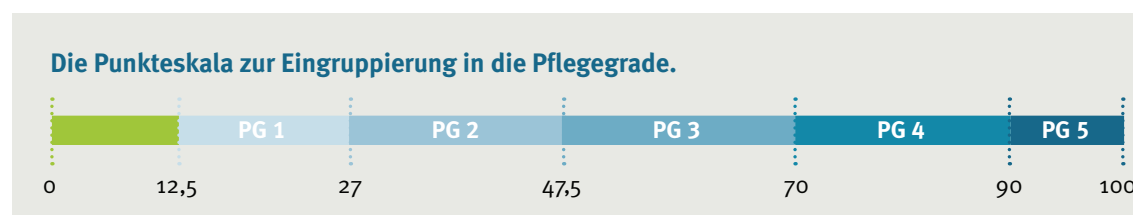
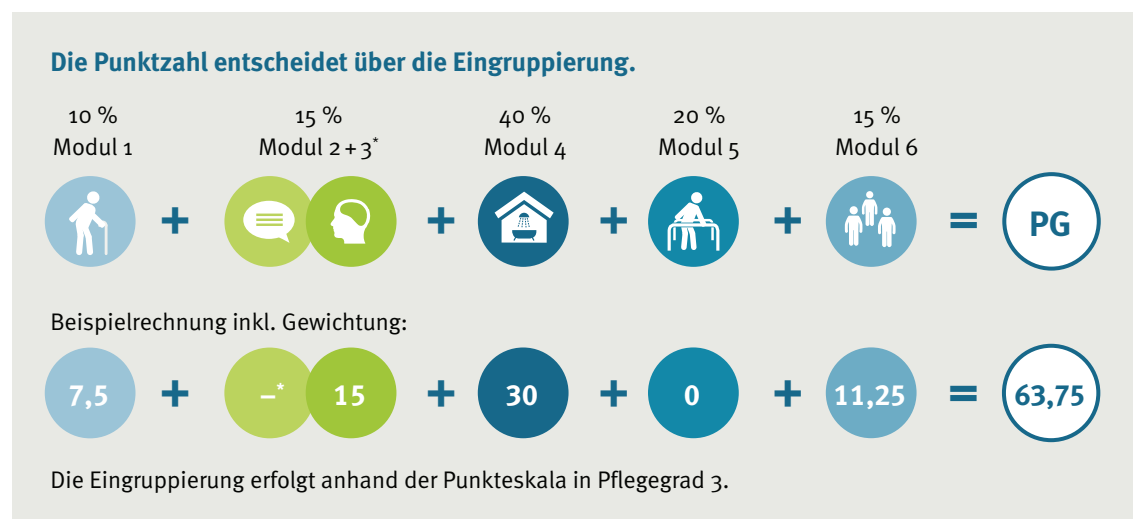
Quelle: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit

Wie findet die Eingruppierung in den Pflegegrad statt?

Die Eingruppierung in den Pflegegrad (PG) erfolgt anhand einer Punkteskala.

Sobald alle Punkte für jedes Modul erfasst wurden, werden sie gewichtet (vgl. Abbildung Seite 7) und addiert. Bei Modul 2 und 3 wird

hierbei nur die höhere Punktzahl (nach Gewichtung) hinzugerechnet. Anhand der Punkteskala wird dann die Eingruppierung in den Pflegegrad vorgenommen.



* Nur die höhere gewichtete Punktzahl wird zum Ergebnis hinzugerechnet.

Quelle: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit